

Dem gemäß soll die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars betragen:

1) für Blätter, welche vierteljährlich weniger als 12 Bogen liefern	—	Rthlr.	4	Sgr.
2) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 30 Bogen liefern	—	„	10	„
3) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 60 Bogen liefern	—	„	20	„
4) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 90 Bogen liefern	1	„	—	„
5) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 120 Bogen liefern	1	„	10	„
6) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 150 Bogen liefern	1	„	20	„
7) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 180 Bogen liefern	2	„	—	„
8) für Blätter, welche vierteljährlich 180 Bogen und darüber liefern	2	„	15	„

B. Für die außerhalb des Preussischen Staats erscheinenden Blätter beträgt die Steuer 10 Procent des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnements-Preises, mindestens aber

für Blätter, welche nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen	—	Rthlr.	15	Sgr.
für Blätter, welche zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen	1	„	—	„
für Blätter, welche viermal oder öfter wöchentlich erscheinen	2	„	15	„

von jedem Jahrgange eines Exemplars.

§. 3.

Bei Berechnung der für die Beförderung durch die Post-Anstalten zu erhebenden Gebühr (Postprovision) ist von dem Abonnements-Preise der einer Steuer unterliegenden Blätter der Betrag dieser Steuer in Abzug zu bringen.

§. 4.

Die Erhebung der Stempelsteuer (§. 2.) beginnt mit dem 1. Juli 1852. In Beziehung auf dieselbe, sowie in Betreff der Bestrafung des unterlassenen Stempelgebrauchs, bewendet es bei dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 in den §§. 55. und 88. bis 93. (Gesetz-Sammlung S. 102.), sowie der Declaration des §. 93. vom 20. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung S. 33.) zur Anwendung.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, und hat die zu dem Zwecke erforderlichen Kontrol-Vorschriften und Instructionen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Bekanntmachung.

In Folge des von der letzten Generalversammlung gefassten Beschlusses und nach stattgefunder Berathung in einer eigens dazu berufenen Commission soll

„das Börsenblatt versuchsweise vom nächsten Semester (Juli) ab

„allwöchentlich 3 Mal

}	Montags
	Mittwochs
	Freitags

„verbunden mit einem

Wahlzettel

erscheinen und an diesen 3 Tagen durch die Leipziger Bestellanstalt, wie bisher um 5 Uhr Nachmittags, ausgegeben werden.

Zur Aufnahme bestimmte, deutlich geschriebene Beiträge und Inserate müssen, Erstere bei der Redaction, Letztere bei der Expedition des Börsenblattes

für das Montagsblatt	spätestens	Sonnabends	früh
„ „ Mittwochsblatt	„	Dienstags	„
„ „ Freitagsblatt	„	Donnerstags	„